Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege

Aufgrund von § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), § 1 des Kommunalabgabengesetzes und § 5 der Kreisordnung - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

(1) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz werden gemäß § 51 KiBiz Elternbeiträge pro Kind erhoben.

(2) Beitragszeitraum für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum für die Betreuung in Kindertagespflege entspricht dem Bewilligungszeitraum (Leistungszeitraum an die Tagespflegeperson). Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten oder kurzfristige Unterbrechungen nicht berührt (insbesondere 30 Schließtage der Einrichtung, Urlaub, Krankheit des Kindes oder der Tagespflegeperson).

(3) Die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege dienen neben den Landeszuschüssen ausschließlich der Finanzierung der für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehenden Kosten.

(4) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, welches nach § 1 Abs. 1 eine Kindertageseinrichtung besucht oder in Kindertagespflege betreut wird. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsermäßigung und -befreiung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden mehr als ein Kind einer Familie in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind, wobei § 3 Abs. 4 dieser Satzung zu beachten ist. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Kind einer Familie eine Kindertageseinrichtung besucht und zeitgleich mindestens ein weiteres Kind der Familie in Kindertagespflege betreut wird.

(2) Werden für ein Kind einer Familie Elternbeiträge für die Betreuung in einer Offenen Ganztagsschule (OGS) erhoben, so wird nach Vorlage des Kostenbeitragsbescheides für Geschwisterkinder kein Beitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder die Betreuung in Kindertagespflege erhoben. Dasselbe gilt, wenn für das Tagespflegekind selber ein Elternbeitrag für die Betreuung in einer OGS erhoben wird; auch dann ist kein Beitrag für die Kindertagespflege zu leisten.

(3) Soweit ein Kind zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege betreut wird, ergibt sich der Elternbeitrag durch Addition der wöchentlichen Betreuungszeiten.

(4) Ergeben sich ohne Berücksichtigung einer Beitragsbefreiung nach Abs. 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(5) Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder die Betreuung in Kindertagespflege erhoben.

(6) Soweit eine der beitragspflichtigen Personen oder das betreute Kind Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem 3. oder 4. Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhält, wird in den Kalendermonaten, in denen eine dieser Leistungen bezogen wurde, kein Elternbeitrag erhoben.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des betreuten Kindes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie ein Kinderzuschlag nach dem BKGG sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. § 32 Abs. 6 Satz 5 EStG kommt nicht zur Anwendung.

(2) Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das jeweilige Jahreseinkommen (Kalenderjahr). Im Rahmen der Ermittlung des Jahreseinkommens ist für jedes Kindergartenjahr das Einkommen des der Auskunftserteilung im Sinne des § 9 Abs. 1 vorangegangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen schwankend oder nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 und gegebenenfalls Satz 3 auf das neu zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei dauerhafter Änderung der Einkommensverhältnisse während des Beitragszeitraumes ist der Elternbeitrag ab dem

Kalendermonat nach Änderung neu festzusetzen. Der künftige Beitrag ist auf der Grundlage des bisher im laufenden Kalenderjahr tatsächlich erzielten und des ab der Einkommensänderung zu erwartenden Einkommens hochzurechnenden Jahreseinkommens festzusetzen. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Werden von den Beitragspflichtigen nicht die erforderlichen Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht erbracht, ist der für den maßgeblichen Betreuungsumfang höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach den in Abs. 2 aufgeführten Betreuungszeiten und dem Alter des Kindes. Darüber hinaus erfolgt eine Staffelung nach Einkommensstufen. Maßgeblich für die Ermittlung der Betreuungszeit sind bei Besuch einer Kindertageseinrichtung die Angaben des Trägers (Betreuungsvertrag). Maßgeblich für die Ermittlung der Betreuungszeit bei Betreuung in Kindertagespflege ist der Bewilligungsbescheid.

(2) Entsprechend dem nach § 4 ermittelten Jahreseinkommen sind folgende Elternbeiträge zu entrichten:

Für Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Einkommen	Bis 25 Stunden Betreuung Elternbeitrag €	Bis 35 Stunden Betreuung Elternbeitrag €	Bis / Über 45 Stunden Betreuung Elternbeitrag €
bis 45.000 €	0,00	0,00	0,00
bis 55.000 €	96,00	106,00	121,00
bis 68.200 €	184,00	211,00	237,00
bis 88.000 €	262,00	290,00	347,00
bis 110.000 €	353,00	383,00	461,00
ab 110.000 €	393,00	431,00	534,00

Ab dem Monat, in dem das 2. Lebensjahr vollendet wird:

Einkommen	Bis 25 Stunden Betreuung Elternbeitrag €	Bis 35 Stunden Betreuung Elternbeitrag €	Bis / Über 45 Stunden Betreuung Elternbeitrag €
bis 45.000 €	0,00	0,00	0,00
bis 55.000 €	43,00	53,00	63,00
bis 68.200 €	58,00	81,00	101,00
bis 88.000 €	106,00	137,00	169,00
bis 110.000 €	149,00	189,00	232,00
ab 110.000 €	194,00	211,00	315,00

(3) In Abänderung von Abs. 2 ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab dem Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(4) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 6 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Tageseinrichtung für Kinder vertraglich aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Betreuung endet. Für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, in dem die Tagespflege laut Bewilligungsbescheid zwischen dem ersten und 14. Kalendertag begonnen hat. Die Beitragspflicht für Kinder in Kindertagespflege beginnt mit dem Folgemonat, wenn die Tagespflege laut Bewilligungsbescheid zwischen dem 15. und letzten Kalendertag begonnen hat. Die Beitragspflicht für Kinder in Kindertagespflege endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kindertagespflege gemäß Bescheid zwischen dem 15. und letzten Kalendertag eingestellt wurde. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Vormonats, wenn die Kindertagespflege gemäß Bescheid zwischen dem ersten und 14. Kalendertag eingestellt wurde. Es werden nur volle Beitragsmonate berechnet.

(2) Es gelten die Kündigungsfristen und sonstigen einschlägigen Regelungen des jeweiligen Trägers der Kindertageseinrichtung.

§ 7 Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und spätestens bis zum 15. eines Monats fällig. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.

§ 8 Übertragung

(1) Der Kreis Euskirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen gemäß § 51 Abs. 6 KiBiz die Durchführung der Elternbeitragserhebung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie für die Betreuung in Kindertagespflege. Die Übertragung umfasst auch die Beratung im Hinblick auf Erlassanträge gemäß § 5 Abs. 4, deren Entgegennahme und entscheidungsreife Vorbereitung sowie die Weiterleitung der vollständigen Antragsunterlagen an den Kreis.

(2) Im Rahmen der Übertragung verfolgen die Städte und Gemeinden alle Ansprüche des Kreises Euskirchen gegen Beitragspflichtige, erforderlichenfalls auch im Zwangswege.

(3) Die Städte und Gemeinden leiten die bis zum Quartalsende bzw. bis zum 19.12. des Jahres eingezahlten Elternbeiträge wie folgt an die Kreiskasse weiter: a) für das erste bis dritte Quartal eines jeden Haushaltsjahres innerhalb der ersten fünf Werktage nach Ablauf des Quartals, b) für das vierte Quartal eines jeden Haushaltsjahres bis zum 20.12. des Jahres. Restzahlungen, die nach dem 19.12. des Haushaltsjahres eingehen, sowie Einzahlungen, die erst nach dem 19.12. den Elternbeiträgen zugeordnet werden können, werden bis zum 28.02. des Folgejahres an die Kreiskasse weitergeleitet. Erfolgt die Wertstellung der weitergeleiteten Elternbeiträge nicht am Fälligkeitstag, ist der Kreis berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu erheben.

(4) Die Städte und Gemeinden teilen dem Kreis zum Zwecke der Bilanzierung im jeweiligen Jahresabschluss jährlich die zum 31.12. des Vorjahres bestehenden offenen Beitragsforderungen sowie deren Entwicklung im Jahresverlauf nach näherer Vorgabe der Fachaufsicht schriftlich mit und belegen diese durch geeignete Unterlagen.

(5) Fachaufsichtsbehörde ist der Kreis Euskirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Bei der Aufnahme (für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung sowie für die Betreuung in Kindertagespflege) und danach auf Verlangen haben die Eltern den Städten und Gemeinden schriftlich die zur Festsetzung des Elternbeitrags notwendigen Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen und entsprechende Nachweise zu erbringen.

(2) Sobald das tatsächliche Einkommen des für die Beitragspflicht maßgeblichen Kalenderjahres nachweislich feststeht, sind zum Zweck der rückwirkenden Überprüfung und gegebenenfalls Beitragsanpassung die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen teilen den Städten und Gemeinden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 10 Richtlinien, Prüfung

(1) Zur Sicherstellung der rechtmäßigen Aufgabendurchführung und eines einheitlichen Verfahrens kann der Kreis Euskirchen Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen sowie erforderliche Auskünfte einholen und Unterlagen anfordern.

(2) Der Kreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben (auch vor Ort) zu prüfen. Zu diesem Zweck sind der mit der Prüfung beauftragten Stelle alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akten,

Schriftstücke, sonstige Unterlagen sowie elektronisch gespeicherte Daten auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zugänglich zu machen.

§ 11 Erhöhung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge steigen jährlich um 1,5 %. Die Elternbeiträge werden bei jeder Erhöhung auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
Für das Kindergartenjahr 2023/2024 wird die Steigerungsrate ausgesetzt; es verbleibt bei den Elternbeiträgen Stand 01.08.2022.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 01.04.2020 außer Kraft.